

Gemeinde  Richterswil

## **GEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Politische Gemeinde**

**Donnerstag, 9. September 2010,  
20.00 Uhr,  
in der reformierten Kirche**



## TRAKTANDEN

1. Erhaltung und Förderung von Hochstammobstgärten  
in Richterswil/Samstagern mit jährlich wiederkehrenden  
Beiträgen von Fr. 50'000.–..... 4
2. Bauabrechnung Sanierung und Erweiterung  
Schulhaus Boden..... 8
3. Einzelinitiative von Karl Thoma:  
Umzonung von Kat.Nr. 7539 der Politischen Gemeinde  
Richterswil und Kat.Nr. 3398 der Röm. Kath. Kirchgemeinde  
Richterswil von der öffentlichen Zone in die zweigeschossige  
Wohnzone.....11
4. Neue Friedhofverordnung..... 17

# **ERHALTUNG UND FÖRDERUNG VON HOCHSTAMM- OBSTGÄRTEN IN RICHTERSWIL / SAMSTAGERN MIT JÄHRLICH WIEDERKEHRENDEN BEITRÄGEN VON FR. 50'000.–**

## **Antrag**

1. Den Massnahmen zur Erhaltung und Förderung von Hochstammobstgärten in Richterswil/Samstagen wird zugestimmt.
2. Der dafür benötigte Kredit in der Höhe von jährlich Fr. 50'000.– zu Lasten der laufenden Rechnung wird für die Jahre 2011 bis 2016 bewilligt und jeweils ins Budget eingestellt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## **Ausgangslage**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2004 beschloss die Gemeinde Richterswil zusätzliche Beitragsleistungen zur Erhaltung und Förderung von Hochstammobstbäumen in der Höhe von Fr. 15.– pro Hochstamm. Für die Jahre 2004 bis 2010 wurde ein jährlicher Kredit mit einem Kostendach vor Fr. 25'000.– festgelegt. Die effektiven Kosten beliefen sich jeweils auf ca. Fr. 20'000.– pro Jahr. Dieser Kredit läuft 2010 aus.

Die Erhaltung und Förderung der Hochstämme liegt im allgemeinen Interesse. Der aus dem Mostobst anfallende Ertrag deckt die Kosten des Bewirtschafters bei weitem nicht. Die Generierung der Qualitäts-

zuschläge nach ÖQV (Ökoqualitätsverordnung) wird für die meisten Bewirtschafter nicht mehr möglich sein, da die Ökoflächen in einer grösseren Entfernung zum Betrieb, zum Teil sogar in anderen Gemeinden liegen.

Fehlende Beiträge können zu einem Verschwinden der Hochstammgärten führen. Deshalb wurden durch die Gemeinde Beitragszahlungen als Erhaltungsmassnahme ausgerichtet. Die Beitragszahlungen der Gemeinde Richterswil verstehen sich als Ergänzungen zu den Zahlungen des Bundes nach DZV (Direktzahlungsverordnung) und möglicher ÖQV-Beiträge und Vernetzungsbeiträge von Bund und Kanton.

Trotz Feuerbrand und Stürmen konnte der Bestand an Hochstämmen seit der Einführung der Beitragszahlungen im Jahr 2005 bis heute beibehalten, ja sogar um 145 Apfel- oder Birnbaumhochstämme erweitert werden.

- Bestand der Hochstämmen 2004:  
1820 Bäume, (davon 1201 Apfel- und Birnbäume und 619 andere Hochstämmen)
- Bestand der Hochstämmen 2009:  
1946 Bäume, (davon 1346 Apfel- und Birnbäume und 600 andere Hochstämmen)  
Davon weisen 988 ÖQV-Qualität auf.

Dies entspricht einer Bestandeszunahme von 12%. Dieses erfreuliche Resultat kann unter anderem auch auf die Beiträge der Gemeinde zurückgeführt werden.

## **Kosten**

Die Beitragszahlungen für die Jahre 2011 bis 2016 erfordern einen jährlich wiederkehrenden Kredit. Dieser wird im Budget aufgenommen.

Die Gemeinde Richterswil möchte neu auch zusätzliche Beiträge in der Höhe von Fr. 10.– pro Hochstamm entrichten, wenn dieser nach ÖQV-Standard bewirtschaftet wird. Das Kostendach erhöht sich deswegen um nachstehend aufgeführte Beträge.

Für die Beitragszahlungen wird ein Kostendach von Fr. 50'000.– festgelegt. Bei einer Überschreitung des Kostendaches werden die Beitragszahlungen auf sämtlichen Beiträgen prozentual gekürzt.

*Beispiel einer Kostenzusammenstellung:*

Hochstammbäume nach DZV (wie bisher) 1946 à Fr. 15.– = Fr. 29'190.–

Davon Hochstammbäume mit ÖQV (Neu) 988 à Fr. 10.– = Fr. 9'880.–

**Kosten für die Gemeinde Richterswil Fr. 39'070.–**

Das Kostendach wird auf den Betrag von Fr. 50'000.– erhöht, damit die zahlenmässige Entwicklung der Hochstammbäume für die Zeitdauer von 2011 bis 2016 aufgefangen werden kann. Es werden aber nur die effektiven Beiträge gestützt auf den aktuellen Bestand der Hochstammbäume ausbezahlt.

## **Erwägungen**

Die Wichtigkeit der Landwirtschaft im Bereich der Landschaftsgestaltung ist ausgewiesen. Sie trägt mit der Bewirtschaftung eine entsprechende Verantwortung. Hochstämme und Hochstammgärten sind wesentliche Landschaftselemente und stellen wichtige Lebensräume dar.

Um den Bestand an Hochstammobstbäumen auch weiterhin zu erhalten, soll die erfolgreiche Massnahme bis Ende 2016 weitergeführt werden. Insbesondere in Zeiten des Feuerbrandes erhofft sich der Gemeinderat eine positive Signalwirkung dieses Entscheides.

Als Auszahlungsbasis für den Bestand an Hochstammobstbäumen soll die Anzahl Hochstämme der nach DZV und nach ÖQV angemeldeten Bestände gelten.

Die Beitragszahlungen der Gemeinde Richterswil verstehen sich als Ergänzungen zu den Zahlungen des Bundes (DZV) und des Kantons. In einem Obstgartenvertrag verpflichten sich die Eigentümer und Bewirtschafter die vorgesehenen Bäume gemäss den geltenden Richtlinien nach Direktzahlungsverordnung (Art. 54) zu pflegen.

### **Schlussbemerkung und Empfehlung**

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der Vorlage wichtigen Zielen und Interessen der Gesamtbevölkerung nachhaltig entsprochen wird. Er empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten, dem jährlichen Gemeindebeitrag mit einem Kostendach von Fr. 50'000.– für die Jahre 2011 bis 2016 zuzustimmen.

Richterswil, 8. März 2010

#### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

**Der Präsident:**

Ruedi Hatt

**Der Schreiber:**

Roger Nauer

### **Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vorstehender Vorlage zuzustimmen.

Richterswil, 22. Juni 2010

#### **RECHNUNGSRPÜFUNGSKOMMISSION**

**Die Präsidentin:**

Esther Baumann

**Der Aktuar:**

Oliver Speich

# **BAUABRECHNUNG SANIERUNG UND ERWEITERUNG SCHULHAUS BODEN**

## **Ausgangslage**

An der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Richterswil für die Sanierung und Erweiterung der Oberstufenschulanlage Boden einen Kredit von CHF 10'980'000.– bewilligt.

Die Arbeiten sind ausgeführt und die Leistungen erbracht. Die Abrechnung lautet wie folgt:

<b>Kredit gemäss Urnenabstimmung vom 11.3.2007</b>	<b>CHF 10'980'000.00</b>
<b>Baukosten gemäss Abrechnung</b>	<b><u>CHF 10'759'176.35</u></b>
<b>Kreditunterschreitung</b>	<b><u>CHF 220'823.65</u></b>

<i>Baukosten</i> (inkl. Honorare)	<b>Kostenvoranschlag</b>	<b>Bauabrechnung</b>
A. Innenhof	CHF 270'000	CHF 278'288
B. Anbau an Altbau	CHF 1'080'000	CHF 1'111'145
C. Annex EG	CHF 914'000	CHF 940'354
D. Aufstockung Annex	CHF 3'148'000	CHF 3'240'001
E. Umbau/Sanierung Altbau	CHF 2'147'000	CHF 2'210'234
F. Umbau/Sanierung Neubau	CHF 943'000	CHF 970'493
G. Turnhalle Altbau	CHF 804'000	CHF 827'833
H. Pausenplatz, Anbau Prov.	<u>CHF 455'000</u>	<u>CHF 468'168</u>
Total	CHF 9'761'000	CHF 10'046'516
<b><i>Baunebenkosten</i></b>		
Gebühren, Versicherungen	CHF 125'000	CHF 122'833
Bauherrenleistungen	CHF 120'000	CHF 126'080
Diverses, Umzugskosten	<u>CHF 64'000</u>	<u>CHF 36'297</u>
Total	CHF 309'000	CHF 285'210
<b><i>Ausstattung, Möblierung</i></b>		
Möbel, Einrichtungen	CHF 435'000	CHF 402'460
Beschriftungen, Kleininventar	<u>CHF 50'000</u>	<u>CHF 24'990</u>
Total Ausstattung, Möbl.	CHF 485'000	CHF 427'450
Reserven/Unvorhergesehenes	<u>CHF 425'000</u>	<u>CHF 0</u>
<b>Total</b>	<b><u>CHF 10'980'000</u></b>	<b><u>CHF 10'759'176</u></b>

Erhaltener Staatsbeitrag gemäss Volksschulgesetz: CHF 142'267.00.

### **Begründung für Kreditunterschreitung:**

Die Kreditunterschreitung von CHF 220'823.65 ist darauf zurückzuführen, dass der Betrag für Unvorhergesehenes nicht vollumfänglich beansprucht wurde. Im Weiteren konnten die Arbeiten zu günstigeren Preisen vergeben werden.

### **Bauabrechnung**

Die Bauabrechnung der „Kern Bauherrenberatung“ wurde mit der Finanzverwaltung abgeglichen und geht mit den Belegen konform.

### **Abschied des Gemeinderates**

Der Gemeinderat hat die vorliegende Bauabrechnung genehmigt.

Richterswil, 19. April 2010

#### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

**Der Präsident:**

Ruedi Hatt

**Der Schreiber:**

Roger Nauer

### **Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vorstehender Vorlage zuzustimmen.

Richterswil, 22. Juni 2010

#### **RECHNUNGSRPÜFUNGSKOMMISSION**

**Die Präsidentin:**

Esther Bauman

**Der Aktuar:**

Oliver Speich

# **EINZELINITIATIVE VON KARL THOMA: UMZONUNG VON KAT.NR. 7539 (POL. GEMEINDE) UND KAT.NR 3398 (RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE) VON DER ÖFFENTLICHEN ZONE IN DIE ZWEIFGESCHOSSIGE WOHNZONE**

## **Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Initiative abzulehnen.

## **BELEUCHTENDER BERICHT**

### **Initiativbegehren und Begründung des Initianten**

Am 15. April 2010 hat Karl Thoma dem Gemeinderat eine Einzelinitiative mit folgendem Inhalt eingereicht:

*„Das Teilgrundstück Kat.Nr. 7539, im Walder, der Politischen Gemeinde Richterswil (Fläche: ca. 3100 m<sup>2</sup> Wiesland) gemäss beiliegendem Planausschnitt und das Grundstück Kat.Nr. 3398, im Walder, der Röm.-Kath. Kirchgemeinde Richterswil (Fläche: 1703 m<sup>2</sup> Wiesland) ist von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die zweigeschossige Wohnzone W2 umzuzonen.*

#### Die Argumente für die Umzonung:

*Im Jahre 1993 wurden die beiden Grundstücke – Teilgrundstück Kat.Nr. 7539 und Grundstück Kat.Nr. 3398 – durch die Gemeindeversammlung von der Reservezone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont.*

*Ebenso erfolgten zwei weitere Umzonungen: Das private Grundstück einer Erbgemeinschaft entlang der Beichlenstrasse von der Reservezone in die Zone W2 und ein Grundstück zwischen dem Miesbach und der Eggstrasse von der Landwirtschaftszone in die Zone WG3. Das Grundstück Kat.Nr. 7539 der Politischen Gemeinde Richterswil wurde dazumal wegen dem Parkplatzbedarf für das Mehrzweckgebäude Samstagern umgezont, um den Bedarf von Parkplätzen zu decken.*

*Hingegen ist der Bedarf an überbaubaren und erschlossenen Grundstücken – Einfamilienhäuser – in der Gemeinde Richterswil sicherlich vorhanden. Ebenso wäre dies eine kontinuierliche Fortsetzung der Überbauung Aubrigstrasse über die Beichlenstrasse zu den bereits bestehenden zwei Einfamilienhäusern an der Beichlenstrasse sowie zu den eingezonten Grundstücken – W2 mit Gestaltungsplanpflicht.*

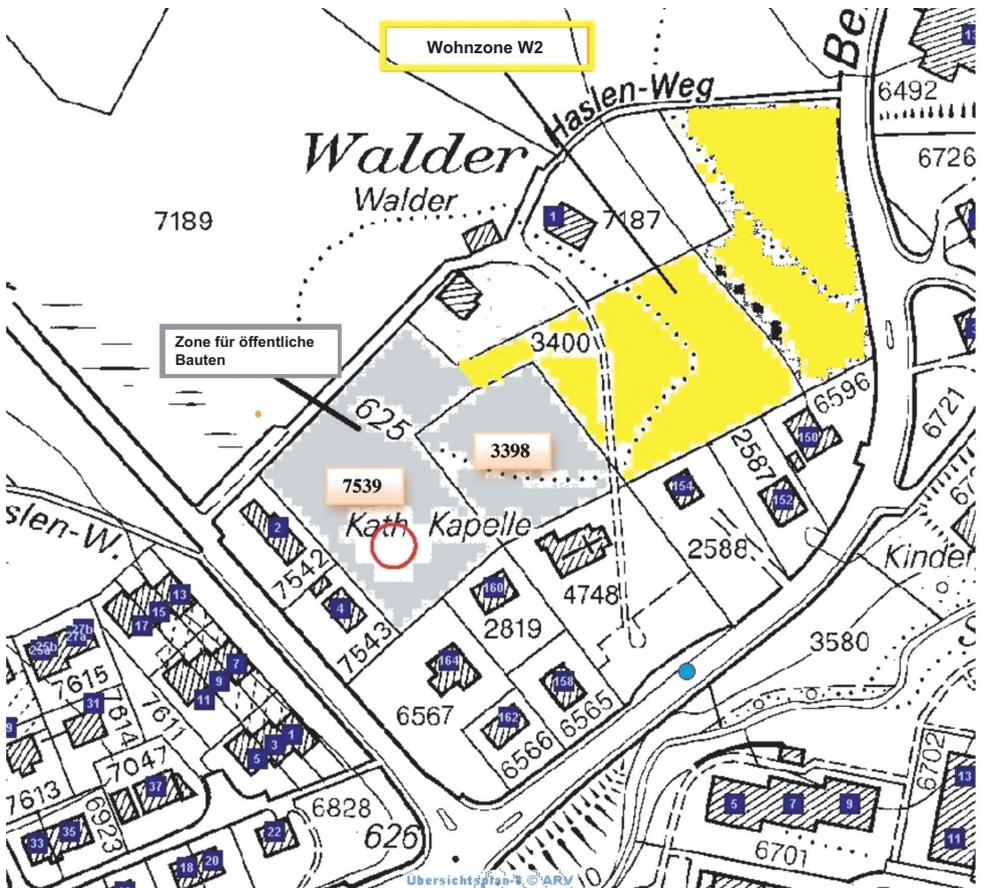
*Eine Nutzung bzw. der Bedarf der Öffentlichkeit für die beiden Grundstücke in der öffentlichen Zone für eine Baute oder Anlage ist in der nächsten Zeit nach meiner Einschätzung nicht vorhanden. Die Parkplatzfrage für das Mehrzweckgebäude ist schon lange nicht mehr relevant. Sicherlich ist bei einer Umzonung in eine Wohnzone der finanzielle Aspekt für die Politische Gemeinde sowie auch für die Röm.-Kath. Kirchgemeinde bei einem Verkauf der Grundstücke von grosser Bedeutung. Die Fläche von 3100 m<sup>2</sup> ergibt bei einem Quadratmeterpreis von ca. Fr. 800.– für die Politische Gemeinde Richterswil einen Verkaufserlös von ca. Fr. 2,5 Mio.*

*Im Zusammenhang mit der Planung einer neuen Kapelle im Walder wurden von den Wettbewerbsteilnehmern eine Überbauungsstudie über die beiden erwähnten Grundstücke verlangt. Die Überbauungsstudie zeigt eine reelle Möglichkeit einer Überbauung mit freistehenden Einfamilienhäusern auf.“*

## Von der Initiative berührte Grundstücke

Die von der Initiative betroffenen Grundstücke in Samstagen sind heute folgenden Bauzonen zugeordnet:

- Kat.-Nr. 3398, Röm.-Kath. Kirchgemeinde:  
Zone für öffentliche Bauten
- Kat.-Nr. 7539, Politische Gemeinde:  
westlicher Teil Zone für öffentliche Bauten, östlicher Teil zweigeschossige Wohnzone mit Gestaltungsplanpflicht.



## **Prüfung der Initiative**

Der Gemeinderat prüft die formelle Gültigkeit der Initiative und gestützt auf § 50 lit. a. des Gemeindegesetzes, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.

1. Der Initiant Karl Thoma, Eselweidweg 9, 8833 Samstagern, ist in Richterswil stimmberechtigt. Die Initiative enthält einen Antrag und eine Begründung und ist in der Form der formulierten Einzelinitiative zu behandeln.
2. Die Initiative betrifft einzig die Umzonung von zwei Grundstücken innerhalb der Bauzone von Samstagern. Sie wahrt damit die Einheit der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist durchführbar (Art. 28 KV). Sie ist offensichtlich rechtmässig und gültig.
3. Gemäss Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009, in Kraft seit 01. Mai 2010, ist die Gemeindeversammlung für die Festsetzung und Änderung der Zonenordnung zuständig. Die Initiative ist auch unter diesem Aspekt gültig.
4. Wird eine Initiative weniger als drei Monate vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, kann sie an der übernächsten Versammlung behandelt werden. Die Initiative wurde am 15. April 2010 eingereicht, womit sie nicht der Juni-, sondern der September-Gemeindeversammlung zur Beratung und Abstimmung unterbreitet werden muss.

## **Erwägungen**

Die Zonierung des gemeindeeigenen Grundstücks Kat.-Nr. 7539 erfolgte dazumal mit Bedacht in einen kleineren Teil Zone für öffentliche Bauten und einen grösseren für Wohnbauland. Es ist daher nicht angezeigt, ohne Not die Landreserve für künftige öffentliche Aufgaben ihrem Zweck zu entwidmen.

Eine Umzonung der Grundstücke in eine Wohnzone müsste in einen Gesamtkontext gestellt werden. Es macht keinen Sinn und widerspricht der Planungssicherheit, einzelne Grundstücke ohne offensichtlichen Grund einer anderen Bauzone zuzuweisen. Die Ortsplanung muss immer von einer Gesamtschau aus erfolgen. Dabei sind die übergeordneten Ziele der kantonalen Siedlungsplanung sowie alle Aspekte der Gemeindeentwicklung und speziell diejenigen in Samstagern zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist auf einzelne, kleinräumige Umzonungen zu verzichten. Das Anliegen des Initianten kann aber bei einer nächsten Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung geprüft werden.

Der Zone für öffentliche Bauten werden Grundstücke zugewiesen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Für die vielfältigen Aufgaben der Gemeinde wie zum Beispiel Alterswohnungen, Schulen und Kindergärten, Bibliotheken, Vereinslokale, Spitexdienste und weiteres, was es in einer dörflichen Gemeinschaft abzudecken gilt, ist auf lange Sicht ausreichend Landreserve in der Zone für öffentliche Bauten zu sichern.

Der Gemeindeteil Samstagern mit rund 2'900 Einwohnerinnen und Einwohnern weist eine anhaltende Bautätigkeit auf. Die beiden von der Initiative betroffenen Grundstücke sind die letzten Landreserven

in Samstagern, die für öffentliche Zwecke reserviert sind. Aus strategischen Überlegungen ist es unumgänglich, die Grundstücke in der Zone für öffentliche Bauten zu belassen. Spätere Generationen sollen überdies für ihre Bedürfnisse einen Handlungsspielraum haben, um die Gemeinde bedürfnisgerecht entwickeln zu können.

Die Gemeindefinanzen sind dank der soliden Finanzplanung des Gemeinderates intakt. Für die laufenden Bedürfnisse der Gemeinde und die notwendigen Investitionen drängt sich die Umzonung und Versilberung von Landreserven nicht auf.

### **Schlussbemerkung und Empfehlung**

Aus genannten Gründen kann der Gemeinderat das Anliegen des Initianten nicht unterstützen und empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative abzulehnen.

Richterswil, 31. Mai 2010

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

**Der Präsident:**      **Der Schreiber:**

Ruedi Hatt

Roger Nauer

# **NEUE FRIEDHOFVERORDNUNG**

## **Antrag**

1. Dem Erlass der neuen Friedhofverordnung wird zugestimmt.
2. Die neue Verordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## **BELEUCHTENDER BERICHT**

### **Ausgangslage**

Die geltende Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Richterswil stammt aus dem Jahre 1967. Die darin enthaltenen Vorschriften sind überholt und können heute teilweise nicht mehr in dieser Form umgesetzt werden.

Die neue Verordnung hat zum Ziel, den Friedhof harmonisch und einheitlich als Ort der Würde und des Gedenkens zu gestalten. Gräber und Grabmäler sollen in einem bestimmten Rahmen persönlicher gestaltet werden können. Die Friedhofverordnung regelt Art und Weise der Bestattung, Gräberart und die Grabmäler, Grabunterhalt und die Ordnung auf dem Friedhof.

Das Bestattungs- und Friedhofwesen wird neu in zwei separaten Erlassen geregelt. Die Friedhofverordnung, die von der Gemeindeversammlung verabschiedet wird, bildet den Grunderlass. Ergänzend

regelt der Gemeinderat in den Vollzugsbestimmungen die Umsetzung der Friedhofverordnung. Die Zuständigkeit des Gemeinderats für den Erlass der Vollziehungsbestimmungen hat den Vorteil, dass er die untergeordneten Anpassungen, die sich aus dem täglichen Betrieb des Friedhofs ergeben, selber vornehmen kann. Er kann so rasch und angemessen auf Veränderungen reagieren.

## **Friedhofverordnung**

Die Friedhofverordnung bildet die Basis und ordnet die Gestaltung und den Betrieb des Friedhofs. Ebenso werden die Strafbestimmungen und die Haftung der Einwohnerinnen und Einwohner geregelt. Weiterhin haben Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Richterswil das Recht, auf dem Heimatfriedhof ihre letzte Ruhe zu finden.

Überarbeitet wurden die Vorschriften in Bezug auf die Gräber, Grabmäler und deren Gestaltung. Die Gestaltungsvorschriften für die Grabmale werden weitgehend geöffnet, so dass dem heutigen Bedürfnis nach mehr Kreativität und künstlerischem Ausdruck und damit der individuellen Erscheinung der Gräber besser Rechnung getragen werden kann.

Die Vergabe von Aufträgen an Dritte erfolgt künftig in allen Bereichen über Leistungsverträge. Diese haben zum Ziel, die zu erbringenden Leistungen konkret zu beschreiben, messbar zu machen und die Erfüllung des Vertrags überprüfen zu können.

## **Vollziehungsbestimmungen**

Inhaltlich beschränken sich die Vollzugsbestimmungen weitgehend auf die Nachführung der gängigen Praxis. Sie dienen dem Gemeinderat und der Verwaltung als Leitplanke bei der Umsetzung der Friedhofverordnung. Darin werden die Details geregelt, insbesondere die Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Im Vollzug der Friedhofverordnung ist die Sicherheitskommission des Gemeinderats für strategische und grundsätzliche Fragen zuständig und übt die Aufsicht aus. Sie genehmigt die Leistungsverträge mit Dritten.

Verwaltungsintern ist das Bestattungs- und Friedhofwesen der Abteilung Bevölkerungsdienste zugeordnet. Die Umsetzung der Friedhofverordnung liegt aber primär bei der Friedhofvorsteherin. Ihr wird die operative Gesamtverantwortung für das Bestattungs- und Friedhofwesen übertragen. Insbesondere obliegt ihr die Führung der Trauergespräche, Organisation der Bestattung und Aufsicht über das Friedhofpersonal und die Einhaltung der Leistungsverträge. Dazu hat sie weitreichende Kompetenzen, um einen unbürokratischen und effizienten Betrieb gewährleisten zu können. In den Vollzugsbestimmungen sind die Gebühren bei der Bestattung auswärtiger Personen oder für vernachlässigte Gräber integriert.

## **Antrag des Gemeinderats**

Nach über 40 Jahren erscheint die Friedhofverordnung in einer zeitgemässen Form, welche das Bestattungs- und Friedhofwesen zweckmässig und auf die Verhältnisse der Gemeinde Richterswil angepasst regelt.

Der Gemeinderat Richterswil empfiehlt den Stimmberechtigten, der neuen Friedhofverordnung zuzustimmen.

Richterswil, 31. Mai 2010

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

**Der Präsident:**

Ruedi Hatt

**Der Schreiber:**

Roger Nauer

# **Verordnung**

**über das  
Friedhof- und Bestattungswesen der  
Gemeinde Richterswil**

**(Friedhofverordnung)**

**vom .....**

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Grundlagen und Zuständigkeiten**

- 1 Gesetzliche Grundlagen, Vollzugsbehörden
- 2 Personal, Drittaufträge

## **II. Bestattungsordnung**

- 3 Bestattungsort, Berechtigung
- 4 Leistungen der Gemeinde
- 5 Aufbahrung
- 6 Bestattungszeiten
- 7 Abdankungsfeier
- 8 Kultushandlungen

## **III. Grabstätten**

- 9 Friedhofplanung, Eigentum, Gräberverzeichnis
- 10 Bestattungsarten
- 11 Reihenfolge, Grabbezeichnung
- 12 Zusätzliche Urnenbeisetzung
- 13 Grabräumung
- 14 Familiengräber
- 15 Exhumierungen

## **IV. Grabmäler**

- 16 Bewilligungspflicht
- 17 Form, Gestaltung und Grösse
- 18 Aufstellung
- 19 Errichtung
- 20 Instandhaltung

## **V. Bepflanzung**

- 21 Grabbepflanzung
- 22 Grabeinfassung
- 23 Gemeinschaftsgrab
- 24 Familiengräber

## **VI. Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen**

- 25 Verhalten auf dem Friedhof
- 26 Aufsicht
- 27 Öffnungszeiten
- 28 Rechtsmittel
- 29 Gebühren
- 30 Haftung
- 31 Strafbestimmungen, Uebertretungen
- 32 Inkraftsetzung

## **Vorwort**

Der Friedhof Richterswil ist ein Ort der letzten Ruhe und Erinnerung. Er soll der Bevölkerung zur Trauer, Besinnung, zum Gedenken, zum Gebet und zur Hoffnung dienen. Fremde kulturelle Einflüsse haben sich ins bestehende Gesamtbild einzufügen.

Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen für Personen oder Funktionen gelten für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Form.

## **I. Grundlagen und Zuständigkeiten**

### **Art. 1 Gesetzliche Grundlagen, Vollzugsbehörden**

Die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen stützt sich auf das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen vom 2. April 2007 sowie auf die kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963.

Zuständig für den Vollzug der Verordnung ist der Gemeinderat. Er erlässt die näheren Bestimmungen über den Vollzug dieser Verordnung in einer separaten Vollzugsbestimmung. Der Gemeinderat kann Aufgaben delegieren.

### **Art. 2 Personal, Drittaufträge**

Für die Durchführung der Bestattungen und die Aufsicht über den Friedhof bestimmt der Gemeinderat den Friedhofvorsteher und erlässt in den Vollzugsbestimmungen dessen Aufgaben und Kompetenzen.

Mit dem Friedhofunterhalt und der Grabpflege, der Totengräberei, der Sarglieferung und dem Leichentransport und weiteren Aufgaben können Dritte mittels Leistungsaufträgen betraut werden.

## **II. Bestattungsordnung**

### **Art. 3 Bestattungsort, Berechtigung**

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Richterswil sowie Gemeindeglieder haben Anrecht auf Bestattung im Friedhof Richterswil. Die Bestimmung des Wohnsitzes richtet sich nach Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie nach den einschlägigen Erlassen der kantonalen Behörden. Über die Bestattung von anderen Personen gelten die Voraussetzungen der Vollzugsbestimmungen. Für die gesamten Kosten haben die Rechtsnachfolger aufzukommen.

#### **Art. 4 Leistungen der Gemeinde**

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- a) Leichenschau (ärztliche Todesbescheinigung)
- b) Einsargen und die Kosten für einen einfachen Sarg
- c) Transport der verstorbenen Person in der Gemeinde, ab Bezirks- oder Nachbargemeinde und die Zuschläge für Wochenende, Abend, Nacht oder Feiertage
- d) Aufbahrung der verstorbenen Person im Friedhof der Gemeinde Richterswil
- e) Amtliche Bekanntmachung der Bestattung im offiziellen Publikationsorgan
- f) Bereitstellung eines Grabplatzes und eines Grabzeichens
- g) Bereitstellen der Urne oder des Sarges
- h) Öffnen und Eindecken des Grabes

Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde überdies:

- j) das Überführen des Verstorbenen nach den Krematorien Zürich oder Rütli oder in das nächstmögliche Krematorium
- k) die Einäscherungsgebühr
- l) die Kosten der Urne und deren Transport nach Richterswil

Alle zusätzlich verlangten Leistungen bei der Erd- und Feuerbestattung sind von den Rechtsnachfolgern zu bezahlen.

Für auswärts bestattete Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde die Mindestbeiträge gemäss kantonaler Verordnung über die Bestattungen.

#### **Art. 5 Aufbahrung**

Verstorbene werden in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs Richterswil aufgebahrt und können besucht werden.

Angehörige erhalten auf Wunsch einen Schlüssel, der ihnen jederzeit Zugang zur aufgebahrten verstorbenen Person im Friedhofgebäude erlaubt.

#### **Art. 6 Bestattungszeiten**

Bestattungen werden von Montag bis Freitag durchgeführt. In Ausnahmefällen (Feiertage) können Bestattungen am Samstag stattfinden.

#### **Art. 7 Abdankungsfeier**

Die Abdankungen können in Absprache mit den Kirchgemeinden in den Kirchen abgehalten werden. Über die Benützung der Kirchen für nicht landeskirchliche Abdankungen entscheidet die Kirchenpflege. Die Absprache der Abdankung mit dem zuständigen Pfarramt ist Sache der Angehörigen.

## **Art. 8 Kultushandlungen**

Kultushandlungen sind Sache der Angehörigen und müssen mit dem Friedhofsvorsteher abgesprochen werden.

## **III. Grabstätten**

### **Art. 9 Friedhofplanung, Eigentum, Gräberverzeichnis**

Der Gemeinderat legt die Nutzung des Friedhofes in einem Friedhofplan fest. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.

Der Friedhofsvorsteher führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan über die gesamte Friedhofanlage.

### **Art. 10 Bestattungsarten**

Der Entscheid über die Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung) obliegt den Angehörigen, sofern der Verstorbene keinen Bestattungswunsch hinterlegt hat. Die Bestattung soll möglichst im Sinne des Verstorbenen organisiert werden.

Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- a) Erdgräber für Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren
- b) Gräber für Kinder bis 8 Jahre (Erd- oder Urnenbestattung)
- c) Urnengräber
- d) Familiengräber für Erd- oder/und Urnenbestattungen
- e) Gemeinschaftsgrab oder Nischenwand für Urnen

Die Gemeinde kann bei Bedarf andere oder zusätzliche Bestattungsmöglichkeiten errichten.

### **Art. 11 Reihenfolge, Grabbezeichnung**

Die Gräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Freihaltungen einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällig spätere Bestattung sind nicht möglich.

Jedes Grab erhält sofort nach der Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische Bezeichnung mit Angabe von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Diese bleiben bis zum Aufstellen eines Grabmales bestehen.

## **Art. 12      Zusätzliche Urnenbeisetzung**

Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen können Urnen auch in bestehenden Reihengräbern beigesetzt werden.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. Während den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden. Begründete Ausnahmegewilligungen können erteilt werden.

## **Art. 13      Grabräumung**

Die Gräber gemäss Artikel 10 a – c dürfen erst nach Ablauf der ordentlichen Ruhezeit abgeräumt und neu belegt werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Diese Frist wird nicht verlängert, auch wenn nachträglich auf Wunsch der Angehörigen in einem Grab zusätzlich Urnen beigesetzt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung wird mit persönlichem Schreiben an auffindbare Rechtsnachfolger, im amtlichen Publikationsorgan und mit Bekanntmachungstafeln bei den entsprechenden Grabreihen auf dem Friedhof bekannt gemacht.

Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht genutzt, so fallen die Grabbestandteile ohne Entschädigungsanspruch an die Gemeinde.

## **Art. 14      Familiengräber**

Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengräber ausgeschieden. Über die Benützung wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Höhe der Entschädigung für das Familiengrab wird in den Vollzugsbestimmungen vom Gemeinderat festgelegt.

Die Benützungsdauer wird auf 60 Jahre festgesetzt. In den letzten 20 Jahren der Mietdauer darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Mietvertrag in beiderseitigem Einverständnis verlängert wird.

Der jeweilige Besitzer eines Familiengrabes oder dessen Rechtsnachfolger hat das Recht, eine Verlängerung der Mietdauer zu beantragen. Weitere Details werden im Mietvertrag geregelt.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte frei verfügen.

Die Familiengräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Freihaltungen einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällig spätere Bestattung sind nicht möglich.

## **Art. 15 Exhumierungen**

Die Bewilligung für die Exhumierung einer Leiche oder das Ausgraben einer Urne wird nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

Ist die Exhumierung oder die Ausgrabung nicht amtlich angeordnet, hat der Rechtsnachfolger für alle Kosten aufzukommen. Die Kosten für Exhumierung der Leiche oder Ausgrabung der Urne, Entsorgung des Grabmals, Pflege der leerstehenden Grabstätte usw. richten sich nach den Vollzugsbestimmungen.

## **IV. Grabmäler**

### **Art. 16 Bewilligungspflicht**

Für das Aufstellen, die Änderung, das Versetzen oder Entfernen von Grabmälern bedarf es einer Bewilligung. Es ist für jedes Grab ein Grabmal zu erstellen.

Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen oder ohne entsprechende Bewilligung der Gemeinde gesetzt wurden, können zurückgewiesen bzw. auf Kosten der Rechtsnachfolger entfernt werden.

Wird ein Grab nicht innert 2 Jahren mit einem Grabmal versehen, setzt die Gemeinde nach erfolgloser Aufforderung und Fristsetzung ein Grabmal zu Lasten der Rechtsnachfolger.

### **Art. 17 Form, Gestaltung und Grösse**

Die Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht sein. Sie sollen den Anforderungen der Pietät entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet. Die zulässigen Grössen und Materialien der Grabmäler werden in den separaten Vollzugsbestimmungen geregelt.

### **Art. 18 Aufstellung**

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

Auf Erdbestattungsgräbern: 9 Monate nach der Beisetzung

Auf Urnengräbern: 1 Monat nach der Beisetzung

Der Zeitpunkt für das Aufstellen des Grabmals muss mit der Gemeinde abgeprochen werden.

## **Art. 19 Errichtung**

Die Grabsteine sind ohne Sockel auf eine ihrer Grösse und Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen. Sie sind mit dieser fachmännisch zu verbinden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein, sowie vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze dürfen auf steinerne Sockel, die den Erdboden nicht mehr als 10 cm überragen, gestellt werden.

Bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Die Rechtsnachfolger sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

## **Art. 20 Instandhaltung**

Die Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Erfolgt dies nur mangelhaft, werden sie schriftlich aufgefordert, für die Instandhaltung zu sorgen. Bei Unterlassung werden ihnen die Kosten für die Instandstellung in Rechnung gestellt.

# **V. Bepflanzung**

## **Art. 21 Grabbepflanzung**

Die Bepflanzung und Pflege der Gräber obliegt den Angehörigen. Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und unterhalten, wird eine bleibende, immergrüne Bepflanzung angeordnet. Die Kosten werden den Rechtsnachfolgern verrechnet.

Besorgen die Angehörigen die Pflege der Gräber selber oder beauftragen sie damit einen Gärtner, so sind allfällige Weisungen des Friedhofgärtners zu befolgen.

Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören, noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können nach erfolgloser Aufforderung und unter vorheriger Anzeige auf Kosten der Rechtsnachfolger zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Für Gräber von Verstorbenen, welche keine Rechtsnachfolger hinterlassen, mittellos verstorben sind und deren Rechtsnachfolger nachweisbar zahlungsunfähig oder unbekannt sind, kommt die Gemeinde für die Grabbesorgung auf. In der Regel erfolgt die Bestattung dieser Personen im Gemeinschaftsgrab.

## **Art. 22 Grabeinfassung**

Grabeinfassungen sind möglich, benötigen jedoch vorgängig eine Bewilligung. Nicht bewilligte Einfassungen werden nach erfolgloser Aufforderung und vorheriger Anzeige entfernt und die Kosten den Rechtsnachfolgern auferlegt.

## **Art. 23 Gemeinschaftsgrab**

Für den Grabschmuck des Gemeinschaftsgrabes steht ein separater Platz zur Verfügung. Die gravierten Steinplatten dürfen nicht mit Gegenständen, Pflanzen etc. belegt werden. Einpflanzungen von Grabschmuck in den Zwischenräumen sind nicht zulässig. Nicht ordentlich platzierte Gegenstände und Pflanzen werden vom Friedhofgärtner ohne vorherige Anzeige entfernt.

## **Art. 24 Familiengräber**

Die Bepflanzung der Familiengräber ist der Grösse des Grabes anzupassen.

Die Familiengräber müssen stets gut gepflegt werden. Wird ein Familiengrab vernachlässigt, so übernimmt die Gemeinde nach erfolgloser Aufforderung den Unterhalt und stellt den Rechtsnachfolgern Rechnung. Werden die Kosten von diesen nicht übernommen, so erlischt die Grabmiete und das Grab wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist der letzten Bestattung aufgehoben.

# **VI. Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen**

## **Art. 25 Verhalten auf dem Friedhof**

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung von Erwachsenen ist der Zutritt zum Friedhof nur zum Besuch von Gräbern ihrer Angehörigen oder zur Erledigung von Aufträgen erlaubt. Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen
- b) Beschädigungen und Verschmutzungen aller Art
- c) das Befahren mit Motorfahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern
- d) das Mitführen von Hunden
- e) das Feilbieten von Waren aller Art
- f) das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage oder auf fremden Gräbern
- g) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Orte und Behälter
- h) das Betreten fremder Gräber

#### **Art. 26      Aufsicht**

Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonales ist Folge zu leisten. Der Friedhofvorsteher ist im Rahmen dieser Verordnung befugt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

#### **Art. 27      Öffnungszeit**

Der Friedhof ist täglich geöffnet und muss nach Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Besucher der Aufbahrungsräume.

#### **Art. 28      Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers oder der zuständigen Kommission kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

#### **Art. 29      Gebühren**

Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat in den Vollzugsbestimmungen festgelegt.

#### **Art. 30      Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch fehlerhaftes Versetzen, Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen, höhere Gewalt oder durch Dritte entstehen.

#### **Art. 31      Strafbestimmungen, Übertretungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Entscheide oder Verfügungen, welche die zuständigen Organe aufgrund dieser Verordnung erlassen, werden mit Busse, Haft oder Verzeigung geahndet.

#### **Art. 32      Inkraftsetzung**

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Friedhof- und Bestattungswesen und tritt nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2011 in Kraft.



Herausgegeben von der  
Gemeinderatskanzlei  
Seestrasse 19  
8805 Richterswil

Weitere Exemplare können Sie gerne anfordern unter Telefon-Nr. 044 787 11 11,  
oder unter [gemeinderatskanzlei@richterswil.ch](mailto:gemeinderatskanzlei@richterswil.ch)